

## Satzung

### I Name, Sitz, Zweck und Aufgaben des Vereins

#### § 1 Name und Sitz

(1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der BBS Donnersbergkreis“. Nach Eintrag im Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern führt er den Zusatz „e.V.“

(2) Der Sitz des Vereins ist Rockenhausen.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Zweck und Aufgaben

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

„(2) Der Verein erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- (a) Förderung der kulturellen, geistigen, sportlichen und sozialen Belange der Schüler und Schülerinnen der Berufsbildenden Schule Donnersbergkreis. Der Verein gewährt insbesondere Zuschüsse zu Autorenlesungen in der Schule.
- (b) Mittelbare und unmittelbare Förderung der Erziehungs- und Bildungsarbeit der Schule im Sinne des Schulgesetzes. Der Verein unterstützt insbesondere die Arbeit des Sozialpädagogen, zum Beispiel im Hinblick auf Drogenprävention und Mediation.
- (c) Förderung der Öffentlichkeitsarbeit der Schule. Der Verein gewährt insbesondere Zuschüsse zur Finanzierung von Schulbroschüren.
- (d) Ideelle und materielle Förderung der Berufsbildenden Schule Donnersbergkreis und der dieser Schule dienenden Veranstaltungen. Der Verein gewährt insbesondere Zuschüsse zur Ausstattung und Requisite für Theatervorführungen an der Schule.
- (e) Förderung der Zusammenarbeit zwischen Schule, Elternhaus, Betrieben und Einrichtungen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen. Der Verein richtet insbesondere Informationsveranstaltungen für Eltern und Betriebe aus.
- (f) Durchführung und Förderung von Maßnahmen in der Aus-, Fort- und Weiterbildung. Der Verein finanziert insbesondere Referenten.
- (g) Förderung von Schulpartnerschaften Der Verein gewährt insbesondere Zuschüsse zu Fahrtkosten und Eintrittsgeldern beim Besuch kultureller Einrichtungen im Rahmen von Schulpartnerschaften.

## II Mitgliedschaft

### § 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden: Schüler und Schülerinnen, Ehemalige, Eltern der derzeitigen oder ehemaligen Schüler und Schülerinnen, amtierende und frühere Lehrkräfte der Schule, Betriebe und Einrichtungen sowie weitere natürliche und juristische Personen, die die Berufsbildende Schule Donnersbergkreis fördern wollen.

(2) Natürliche Personen, die sich um die Schule oder den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Daneben kann der Verein auch fördernde Mitglieder aufnehmen. Diese besitzen kein Stimmrecht.

(4) Der Vorstand entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme eines Mitglieds. Die Mitgliedschaft ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen.

### § 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- (a) den Tod natürlicher oder die Löschung juristischer Personen
- (b) Austritt
- (c) Ausschluss
- (d) Streichen aus der Mitgliederliste

(2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich bis zum 30. 09. zum Jahresende zu erklären.

(3) Der Ausschluss eines Mitglieds ist zulässig, wenn das auszuschließende Mitglied das Ansehen des Vereins schädigt oder die Erfüllung seiner Aufgaben gefährdet. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.

(4) Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit zwei Jahresbeiträgen im Verzug ist und diese Beiträge auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb dreier Monate von der Absendung der Mahnung an die letzte bekannte Adresse des Mitglieds in voller Höhe entrichtet sind. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

## III Organe des Vereins

### § 5 Organe

Organe des Vereins sind:

- (a) die Mitgliederversammlung

(b) der Vorstand

#### § 6 Mitgliederversammlung

(1) Über die Angelegenheiten des Vereins, die nicht vom Vorstand zu besorgen sind, entscheidet die Mitgliederversammlung. Insbesondere obliegt ihr:

- (a) die Wahl des Vorstandes
- (b) die Wahl von zwei Kassenprüfern
- (c) die Entlastung des Vorstandes
- (d) die Genehmigung des Geschäftsberichts
- (e) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge
- (f) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- (g) der Ausschluss von Mitgliedern
- (h) die Auflösung des Vereins

Die Beschlüsse (a) bis (e) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Beschlüsse (f) sowie (g) werden mit Zweidrittelmehrheit und (h) mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.

(2) Der Vorstand ruft die ordentliche Mitgliederversammlung jährlich bis spätestens vor Ablauf des dritten Quartals eines Jahres ein.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn wenigstens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt oder dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Versammlung.

(4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann von der Mitgliederversammlung ergänzt werden. Zwischen der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von mindestens vierzehn Tagen liegen.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(6) Der 1. Vorsitzende des Vereins oder ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Für Wahlhandlungen und Beschlüsse über die Entlastung des Vorstands ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Abstimmungen erfolgen öffentlich durch Handzeichen, sofern kein Mitglied etwas anderes verlangt.

(7) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterzeichnen ist.

#### § 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden, Kassenwart, Schriftführer und drei Beisitzern, die aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder zu wählen sind. 1. und 2. Vorsitzender sowie der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Gehört der Schulleiter nicht dem geschäftsführenden Vorstand an, so ist der Schulleiter (oder ein Vertreter im Amt) berechtigt, an den Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands beratend teilzunehmen. Ein Vertreter der Schulleitung muss Mitglied im Vorstand sein.

(2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt (§ 26 BGB), sofern die dabei zu tätigen Rechtsgeschäfte 500 Euro nicht übersteigen oder resultierende rechtliche Verpflichtungen den Verein nicht länger als sechs Monate binden. Rechtsgeschäfte, welche die vorgenannten Grenzen übersteigen, dürfen nur dann getätigt werden, wenn mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam zeichnen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so bestimmen die verbleibenden Vorstandsmitglieder über die kommissarische Besetzung der Stelle. Die Amtszeit dieses kommissarischen Vorstandsmitglieds endet mit der nachfolgenden Mitgliederversammlung. Scheiden zwei oder mehr Vorstandsmitglieder aus, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand zu wählen.

(4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens vier Vorstandsmitglieder, wovon eines der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss, anwesend sind. Der Vorstand fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, in dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

(5) Der Vorstand legt für jedes Geschäftsjahr der Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht vor. Die formelle Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer einmal jährlich zu überprüfen.

(6) Über Vorstandssitzungen, insbesondere über die Beschlüsse des Vorstandes, werden Protokolle angefertigt, die vom Protokollführer und dem Sitzungsleiter unterzeichnet werden.

(7) Im Innenverhältnis wird bestimmt: Der Vorstand bedarf für Rechtsgeschäfte, die über das Vereinsvermögen hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung.

(8) Die Vorstandsarbeit erfolgt ehrenamtlich.

#### IV Finanzwesen und Rechnungslegung

##### § 8 Einnahmen

(1) Die Einnahmen bestehen aus Mitgliedsbeiträgen, Geld- und Sachspenden, Gebühren aus Bildungsmaßnahmen sowie Erlösen aus Vereinsvermögen und Veranstaltungen.

(2) Es wird ein Jahresbeitrag erhoben, der bei Aufnahme bzw. bis zum 1. April des jeweiligen Geschäftsjahres im Voraus entrichtet wird.

#### § 9 Sicherung der Gemeinnützigkeit

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte, die nicht satzungsgemäßen Aufgaben dienen, sind nicht gestattet. Ein angemessener Auslagenersatz sowie Honorarzahungen an Referenten und Dozenten sind zulässig.

#### § 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer, die die Jahresrechnung des Vorstandes prüfen und der Mitgliederversammlung darüber berichten.

### V Schlussbestimmungen

#### § 11 Satzungsänderungen

(1) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(2) Ein Beschluss über eine Satzungsänderung kann nur herbeigeführt werden, wenn hierauf in der Tagesordnung bei der schriftlichen Einladung hingewiesen wurde.

#### §12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens hierzu berufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Der Beschluss kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende, bzw. bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, und eine von der Mitgliederversammlung gewählte Person.

(4) Im Falle der Auflösung geht das Vermögen des Vereins nach Abzug aller Verbindlichkeiten an den Donnersbergkreis bzw. dessen Rechtsnachfolger als öffentlichem Schulträger mit der Verpflichtung über, es für die Berufsbildende Schule Donnersbergkreis zu verwenden. Die Übergabe ist mit der Auflage verbunden, das Vermögen nur für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

#### § 13 Anwendung der Regelungen des BGB

(1) Soweit die Satzung keine Regelung trifft und im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

(2) Sollte sich eine Bestimmung dieser Satzung als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt, soweit dies nicht zu einem offenbar nicht gewollten Ergebnis führt.

#### § 14 Datenschutz

Daten von Mitgliedern können zum Zwecke der Geschäftsführung elektronisch gespeichert und verarbeitet werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht.

#### § 15 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Rockenhausen.

#### § 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Rockenhausen, den 2. Februar 2005

(Unterschriften siehe beiliegende Unterschriftsliste)